

## **Pläne über die Bestuhlung/Belegung in Räumen mit grosser Personenbelegung**

Mit dem Bauentscheid der Stadt Zürich für Ihren Neubau / Umbau / Anbau wurde Ihnen durch die Feuerpolizei unter anderem die Bedingung gestellt, dass

*“Über die Bestuhlung / Belegung im/in ..... der Feuerpolizei vor Ausführungs- bzw. Montagebeginn Pläne (M. 1:100, 2-fach) einzureichen und genehmigen zu lassen sind“*

Was genau benötigen wir dazu von Ihnen?

### **Gut zu wissen**

Die zulässige Höchstbelegung eines Raumes wird auf Grund der Grösse, der Lage (Geschoss), der Nutzung, sowie der Anzahl und Breite der verfügbaren Notausgänge und Fluchtwege festgelegt.

Für Räume mit grosser Personenbelegung werden diese Angaben dem Eigentümer und Nutzer (Betreiber) von der Feuerpolizei verfügt. Sie gilt als behördliche Genehmigung für die maximale Belegung der Räumlichkeiten und muss, als wichtiges Dokument, bei den Gebäudedokumenten abgelegt werden. Diese Verfügung ist rechtlich bindend.

Bei Widerhandlungen gegen feuerpolizeiliche Anordnungen bildet diese Verfügung die Basis für eine allfällige Verzeigung gegen den Betreiber einer Lokalität.

Bauliche Veränderungen und/oder Anpassungen bei der Einrichtung/Möblierung, welche Fluchtwege tangieren erfordern eine neue Planeingabe und damit auch eine neue Verfügung. Diese Pläne sind der Feuerpolizei unaufgefordert einzureichen.

Zusätzliche Informationen zu Belegungen und Anlässen in Räumen mit grosser Personenbelegung finden Sie im Merkblatt „Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung“.

### **Planeingabe**

Grundlage für die Bestuhlungs-/Belegungsverfügung ist ein Grundrissplan des Raumes mit den angrenzenden Fluchtwegen bis ins Freie. Folgende Merkmale muss dieser Plan aufweisen:

- Format A3, Darstellung in einem üblichen Massstab, kein „Phantasiemassstab“
- auf dem Plankopf muss ersichtlich sein um welches Gebäude/welche Lokalität es sich handelt (Bezeichnung der Lokalität, Strasse, Hausnummer, etc.)
- alle anrechenbaren Ausgänge müssen bezeichnet und mit der vorhandenen lichten Breite vermassst sein;
- die anschliessenden Fluchtwege müssen klar ersichtlich und vermassst sein
- der Plan muss vom Betreiber der Lokalität, vom Gebäudeeigentümer und vom Sicherheitsbeauftragten des Gebäudes unterzeichnet sein
- der Plan ist in mindestens 3-facher Ausführung einzureichen, ein Exemplar bleibt bei der Feuerpolizei, ein Exemplar ist für den Betreiber und ein Exemplar wird für die Gebäudeakten dem Eigentümer zugestellt.

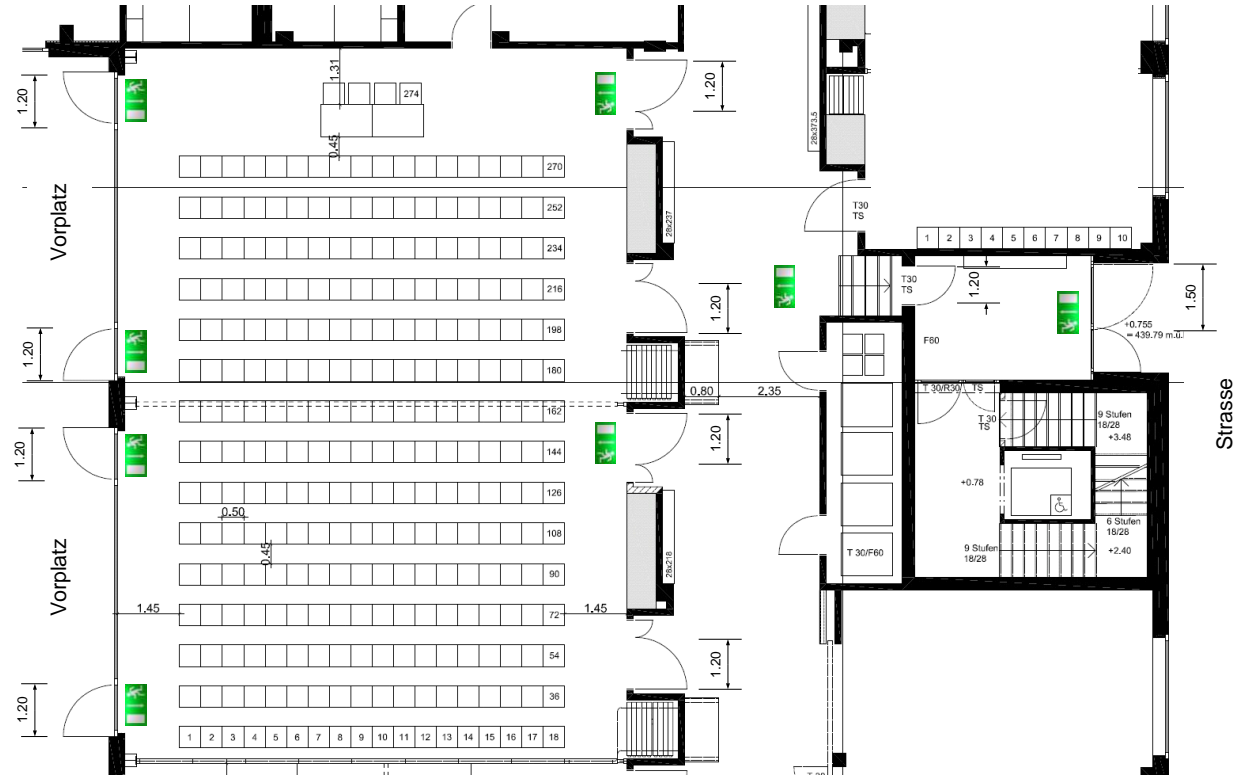
Falls verschiedene Bestuhlungs-/ Belegungsvarianten geplant sind, ist für jede dieser Varianten ein separater Plansatz einzureichen. Der Plansatz ist entsprechend der Variante zu bezeichnen.



### Planbeispiel für die Eingabe

- Stühle (Anzahl Plätze) eingezeichnet, Türbreiten (lichtes Mass) vermasst, Fluchtwege gekennzeichnet, Verkehrswege vermasst.

### Saal mit Konzertbestuhlung



### Saal mit Bankettbestuhlung

